

RS Vwgh 1976/2/18 0513/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1976

Index

L66206 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Steiermark

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §68 Abs3;

FIVfGG §1 Abs2 Z2 impl;

FIVfGG §39 impl;

FIVfGG §6 impl;

FIVfGG §9 impl;

GSGG §16 impl;

GSLG Stmk §2 Abs4;

ZLG Stmk 1971 §18;

ZLG Stmk 1971 §31 Abs3;

ZLG Stmk 1971 §48;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass der Abschluss eines Übereinkommens über Einräumung von Bringungsrechten während eines Zusammenlegungsverfahrens eine schwere volkswirtschaftliche Schädigung darzustellen vermag (d.h. durch das Übereinkommen werden Sonderinteressen der Vertragsparteien verfolgt, die Rückwirkungen auf alle übrigen Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens haben und wird durch ein derartiges Übereinkommen nach dem GSLG in das gesamte Zusammenlegungsverfahren - insbesondere in die Erstellung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen - eingegriffen, wodurch Sinn und Zweck des Flurbereinigungsverfahrens vereitelt werden kann, daher die Aufhebung nach § 68 Abs 3 AVG möglich). Ausführungen darüber, dass der Abschluss eines Übereinkommens über Einräumung von Bringungsrechten während eines Zusammenlegungsverfahrens eine schwere volkswirtschaftliche Schädigung darzustellen vermag (d.h. durch das Übereinkommen werden Sonderinteressen der Vertragsparteien verfolgt, die Rückwirkungen auf alle übrigen Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens haben und wird durch ein derartiges Übereinkommen nach dem GSLG in das gesamte Zusammenlegungsverfahren - insbesondere in die Erstellung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen - eingegriffen, wodurch Sinn und Zweck des Flurbereinigungsverfahrens vereitelt werden kann, daher die Aufhebung nach Paragraph 68, Absatz 3, AVG möglich).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975000513.X01

Im RIS seit

21.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at